

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasser
und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (Wasserbenutzungssatzung – WBS –)
vom 3. Januar 2013**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1, 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen die folgende Satzung:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

Die Wasserbenutzungssatzung (WBS) des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 3. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

I. § 17 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

II. Nach § 17 wird § 17a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 17a

Elektronische Wasserzähler

- (1) Der Verband kann einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul (Funkwasserzähler) ersetzen. Mithilfe von Funkwasserzählern dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen von Funkwasserzählern insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

1. Zähler-, Seriennummer, Typ, Softwareversion,
2. aktueller Zählerstand,
3. Verbrauchsmengen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
4. Durchflusswerte,
5. Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
6. Betriebs- und Ausfallzeiten sowie

7. Speicherung von Störungscores und Statusinformationen (z. B. Leckage- und Rückflusswerte).

Die in Funkwasserzählern gespeicherten Daten dürfen vom Verband durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) in dem Umfang ausgelesen werden, wie dies zur Abrechnung erforderlich ist. Dazu werden im Rahmen der amtlichen und eichrechtlichen Vorgaben die Seriennummer, Softwareversionsnummer, aktueller Zählerstand, Messzeitpunkt sowie der Zählerstand zu bestimmten Stichtagen und ggf. Störungscores bzw. Statusinformationen in Intervallen verschlüsselt gesendet und durch Auslesefahrten empfangen. Die gespeicherten Daten dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erforderlich ist. Eine Auslesung der gespeicherten Daten zu anderen Zwecken erfolgt nicht. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 6 genutzt und verarbeitet werden. Die in einem Funkwasserzähler gespeicherten Daten werden automatisch nach 512 Tagen gelöscht. Nach Satz 4 und Satz 6 verarbeitete Daten werden, soweit für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt, spätestens fünf Jahre nach ihrer Auslesung gelöscht. Die zu Abrechnungszwecken benötigten Daten werden nach zehn Jahren gelöscht.

- (2) Mechanische Wasserzähler und elektronische Wasserzähler ohne aktiviertes Funkmodul werden von einem Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, muss eine Auslesung vor Ort erfolgen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler jederzeit und leicht nach Absprache zugänglich sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung (WBS) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 16. MAI 2022

Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen



Bohl
Verbandsvorsitzender

